die Entstehung der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners und über die Lage der Sache und über die bisher ergriffenen Maßregeln, sowie zur Beschlußfassung darüber, in welcher Weise und in welchen Zeiträumen der Verwalter der Gläubigerversammlung oder einem Gläubigerausschuß über die Verwaltung und Verwertung der Masse Bericht erstatten und Rechnung legen soll. Weiter hat die Gläubigerversammlung über eine dem Gemeinschuldner und dessen Fortsührung des Geschäfts und über die Stelle zu entscheiden, bei welcher, sowie über die Bedingungen, unter welchen die Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten hinterlegt oder angelegt werden sollen.

Die zweite in dem Konkurseröffnungsbeschluß bereits angesette Gläubigerversammlung ist der sogenannte allgemeine Prüfungstermin, d. i. der Termin für jene Gläubigerversammlung, welche zur Prüfung der angemeldeten Konkursforderungen einberufen

wird.

Die Einberufung weiterer Gläubigerversammlungen muß er= folgen, wenn sie von dem Verwalter, dem Gläubigerausschuß oder von mindestens fünf Konkursgläubigern, deren Sorderungen nach der Schätzung des Gerichts den fünften Teil der Schuldenmasse erreichen, beantragt wird. Die Berufung muß öffentlich bekannt gemacht werden. Die Veröffentlichung erfolgt unter Bekanntgabe des Orts und der Zeit des Termins, sowie der Tagesordnung durch mindestens einmalige Einrückung in das zur Deröffentlichung amt= licher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt. Der öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht, wenn in einer Gläubigerversammlung eine Vertagung der Verhandlung angeordnet wird in der Weise, daß die neue Gläubigerversammlung lediglich als fortsekung der öffentlich angekündigten erscheint, ohne daß eine Änderung der Tagesordnung eintritt. Die Verkündung des neuen Termins in der Gläubigerversammlung ersett seine öffent= liche Bekanntmachung. Solche Terminsverlegungen erweisen sich insbesondere als notwendig, wenn die für die Gläubigerversamm= lung vorgesehene Zeit zur Erledigung der Tagesordnung, 3. B. zur Prüfung der fämtlichen angemelbeten Forderungen, nicht aus= reicht. Die Vorschrift, daß die Gegenstände, über welche in der Gläubigerversammlung beschlossen werden soll, bei der Berufung derselben öffentlich angekündigt werden muffen, verdient be= sondere Beachtung; mit Rücksicht auf diese Bestimmung können zwar nicht angekündigte Erörterungen in der Gläubigerversamm=